

2541 087

186

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_247/64

URTEIL

Verkündet am

30. März 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit:

der Freien und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Wiedergutmachungsamt, Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Hedwig G. [REDACTED] geb. J. [REDACTED]
Rua T. [REDACTED] S. [REDACTED], Brasilien,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] - .

186

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 6. Mai 1964 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Alexander G. [REDACTED] und seine Ehefrau, die Klägerin, wanderten nach Brasilien aus, weil sie als Juden verfolgt worden waren. Rudolf G. [REDACTED], ein Bruder Alexanders, blieb in Deutschland, er starb am 30. Juli 1941.

Am 28. Mai 1941 errichtete er ein Testament, in dem er Alexander G. [REDACTED] zum Erben einsetzte, für den Fall, daß dieser ihn nicht überleben sollte, bestimmte

- 3 -

er die Klägerin zur Erbin. Erica M. [REDACTED], ebenfalls jüdischer Abstammung, war zur Testamentsvollstreckerin ernannt worden.

Am 5. Juli 1941 errichtete Rudolf Gutentag ein neues Testament, in dem er alle früheren letztwilligen Verfügungen aufhob und folgende Bestimmungen traf:

1. Ich habe den Wunsch, meinen Nachlaß meinem Bruder Alexander Israel G. [REDACTED] in S. [REDACTED] /Brasilien, C. [REDACTED] P. [REDACTED], bzw. nach seinem Ableben seiner Ehefrau Hedwig Sara G. [REDACTED] geb. J. [REDACTED], zukommen zu lassen. Da ich jedoch bei der Unklarheit der augenblicklichen Verhältnisse nicht übersehen kann, ob und wann es möglich sein würde, die Genannten in den tatsächlichen Genuß der Erbschaft zu setzen, verfüge ich folgendes:
 - a) Für den Fall, daß zur Zeit meines Ablebens mein Bruder Alexander Israel G. [REDACTED] in den Genuß der Erbschaft kommen kann, setze ich ihn als alleinigen Erben ein. Sollte er mich nicht überleben, so tritt an seine Stelle seine Ehefrau Hedwig Sara G. [REDACTED] geb. J. [REDACTED].
 - b) Für den Fall, daß die zu a) genannte Voraussetzung zur Zeit meines Ablebens nicht vorhanden ist, setze ich Fräulein Erica Sara M. [REDACTED], H. [REDACTED] str. [REDACTED], zur Vorerbin ein und bestimme meinen Bruder Alexander Israel G. [REDACTED] bzw. im Falle seines Ablebens seine Ehefrau Hedwig Sara G. [REDACTED] geb. J. [REDACTED], als Nacherbin. Die Nacherbschaft tritt mit dem Zeitpunkt ein, zu dem die Nacherben die Möglichkeit haben, in den Genuß des Nachlaßvermögens zu gelangen. Darunter verstehe ich auch



die Möglichkeit, das Kapital zu dem jeweils gültigen Prozentsatz durch die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, oder eine andere hierfür zuständige Stelle, oder auf irgendeine andere Weise ins Ausland zu transferieren.

- c) Ob und wann die zu b) umschriebene Möglichkeit eines Transfers besteht, und ob daher mein Bruder bzw. seine Ehefrau von vornherein Erben werden, oder zunächst die Vorerbschaft eintritt, und ob bzw. wann in diesem Falle die Nacherbschaft eintritt, hat mein Testamentsvollstrecker durch Erklärung gegenüber den Beteiligten festzustellen. Er soll diese Feststellung erst treffen, wenn die Möglichkeit der Transferierung tatsächlich vorliegt, insbesondere sämtliche dazu erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt bzw. verbindlich in Aussicht gestellt sind.
- d)
- e) Sollten die von mir bezüglich etwaiger Vorerbschaft und Nacherbschaft getroffenen Bestimmungen sich aus irgendeinem Grunde als nicht ausführbar erweisen, so soll das Testament auf jeden Fall in dem Sinne aufrechterhalten bleiben, daß mein Bruder Alexander Israel G. [REDACTED] bzw. seine Ehefrau meine alleinigen Erben sind und, sobald es irgendmöglich ist, durch meinen Testamentsvollstrecker in den Besitz und Genuß des Nachlasses gesetzt werden.

Rudolf G. [REDACTED] setzte Erica M. [REDACTED] ein Vermächtnis von 10.000,-- RM aus. Ferner ernannte er Dr. K. [REDACTED] zum Testamentsvollstrecker. Dieser sollte gemäß § 2222 BGB bis zum Eintritt der Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausüben und dessen Pflichten erfüllen.

Nach dem Tode Rudolf G[REDACTED]s, am 6. Dezember 1941, schrieb der Testamentsvollstrecker an Erica M[REDACTED] und an Alexander G[REDACTED], er stelle fest, daß der Fall der Vorerbschaft eingetreten und Erica M[REDACTED] Vorcrbin geworden sei.

Sie wurde bei der Festsetzung der Erbschaftssteuer nach ihrem persönlichen Verhältnis zum Erblasser, mit dem sie nicht verwandt oder verschwägert gewesen war, in Steuerklasse V eingereiht. Sie hatte über 40.000,-- RM an Erbschaftssteuer zu entrichten.

Erica M[REDACTED] und Dr. K[REDACTED] wurden nach Theresienstadt deportiert. Sie sind dort umgekommen.

Nach dem Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 2. August 1949 ist seit dem 8. Mai 1945 Alexander G[REDACTED] Alleinerbe seines am 30. Juli 1941 gestorbenen Bruders Rudolf G[REDACTED]. Der Zusatz, daß ein Testamentsvollstrecker ernannt sei, wurde durch Beschluß des Amtsgerichts vom 23. März 1960 gestrichen.

Alexander G[REDACTED] ist am 13. November 1952 gestorben. Die Klägerin ist seine Erbin.

Sie beansprucht Entschädigung nach § 56 BEG. Nach ihrer Ansicht ist sie um den Betrag an ihrem Vermögen geschädigt, der an Erbschaftssteuer über den Betrag hinaus entrichtet worden ist, zu dem Alexander G[REDACTED] (Steuerklasse III) veranlagt worden wäre.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Im Verfahren vor dem Landgericht hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 3.170,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Naumann zum Sachverständigen bestellt. Er hat ein Gutachten darüber erstattet, welche Erbschaftssteuer festgesetzt worden wäre, wenn Alexander G. nicht, wie dies angenommen worden war, die Erbschaft ausgeschlagen hätte. Er hat unter dieser Voraussetzung den Unterschied des Steuerbetrags auf 15.833,10 RM errechnet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt, um zu erreichen, daß die Klage abgewiesen wird.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof zugelassen. Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie will mit ihrem Rechtsmittel erreichen, daß die Klage abgewiesen wird. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. In den Gründen des angefochtenen Urteils wird ausgeführt, daß einem Verfolgten ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, wenn aus seinem Vermögen Steuern entrichtet werden mußten, deren Veranlagung und Erhebung zwar den Steuergesetzen entsprach, die Entstehung des Steuerstatbestandes aber auf Verfolgungsmaßnahmen beruhte (§ 56 BEG). Einen solchen Schaden hat nach Ansicht des Berufungsgerichts Alexander G. [REDACTED] dadurch erlitten, daß aus dem Vermögen, das er von seinem Bruder Rudolf G. [REDACTED] geerbt hat, besonders hohe Erbschaftssteuern gezahlt worden sind. Diese Steuern sind vom Finanzamt nach einem Erwerb von Todes wegen durch Erica Mansfeldt erhoben worden, wobei das Vermächtnis von 10.000,-- RM hier außer Betracht zu bleiben hat.

Das Berufungsgericht hat angenommen und diese Auffassung mit dem Hinweis auf den Inhalt des ersten Testaments vom 28. Mai 1941 und die Bestimmungen des am 5. Juli 1941 errichteten Testaments begründet, daß Erica M. [REDACTED] Vorerbin nach Rudolf G. [REDACTED] sein sollte, sofern und solange ein Vermögenserwerb durch Alexander G. [REDACTED] nicht möglich war. Damit, daß die Voraussetzungen für den Eintritt und für das Ende der Vorerbschaft ausschließlich durch die Absicht des Erblassers, Alexander G. [REDACTED] Erbe werden zu lassen, bestimmt wurden, hat das Berufungsgericht seine Ansicht begründet, daß Erica M. [REDACTED] Treuhänderin für Alexander G. [REDACTED] sein sollte. Diese Aufgabe habe ihrer Stellung als Vorerbin entsprochen.

Die Veranlagung der Vorerbin, die mit dem Erblasser nicht verwandt war, zu einer Erbschaftssteuer von mehr als 40.000,-- RM war nach Auffassung des Berufungsgerichts rechtmäßig. Für Erstattungsansprüche gegen die Finanzbehörde fehle es an einer Rechtsgrundlage, wie in den Urteilsgründen weiter gesagt wird.

Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, daß nach dem Tode des Erblassers die Erbschaft wirtschaftlich Alexander G. [REDACTED] zugerechnet werden müsse und durch die Entrichtung der überhöhten Erbschaftssteuer sein Vermögen geschädigt worden sei.

Schließlich hat das Berufungsgericht auch einen adäquat-ursächlichen und verfolgungseigentümlichen Zusammenhang zwischen der gegen Alexander G. [REDACTED] gerichteten Verfolgung und der Entstehung des Schadens bejaht. Hierzu wird ausgeführt, daß Alexander G. [REDACTED] und die Klägerin als Verfolgte nach Brasilien ausgewandert waren und ihre Verfolgung, jedenfalls hinsichtlich des inländischen Vermögens, nicht mit der Auswanderung abgeschlossen war. Nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I 722) verloren die ausgewanderten Juden die deutsche Staatsangehörigkeit und ihr Vermögen. Sie konnten nach § 4 aaO von einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben. Diese bei Errichtung des Testaments (5. Juli 1941) voraussehbare Entwicklung habe Rudolf G. [REDACTED] - neben den Kriegs- und Transferverhältnissen - zur Anordnung der Vorerbschaft bestimmt. Auch die Erklärung des Testamentsvollstreckers vom 6. Dezember 1941 über den Eintritt der Nacherbfolge gehört nach der Auffassung des Vorderrichters in

diesen Ursachenzusammenhang. Sinngemäß sei außerdem § 9 Abs. 3 BEG anzuwenden.

2. Diese Begründung des angefochtenen Urteils läßt keinen entscheidungserheblichen Rechtsirrtum erkennen.

a) Zutreffend ist zunächst, daß ein Entschädigungsanspruch nach § 56 BEG auch in den Fällen besteht, in denen Verfolgte aus ihrem im Reichsgebiet nach den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gelegenen Vermögen Steuern entrichteten, zu denen sie nur herangezogen wurden, weil sie aus Verfolgungsgründen steuerlich nachteilige Maßnahmen treffen oder hinnehmen mußten. Dieser Auslegung der erwähnten Gesetzesvorschrift entspricht das Urteil des Senats vom 26. Mai 1965 - IV ZR 148/64 -.

Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß Alexander G. [REDACTED] auch in dem Zeitraum, der seiner Auswanderung folgte und auf den es hier ankommt, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist. Das Berufungsgericht hat das damit begründet, die damals geltenden devisenrechtlichen Beschränkungen hätten ihn zwar nicht anders betroffen als jeden andern im Ausland lebenden Deutschen, diese Nachteile seien aber durch Verfolgungsmaßnahmen verursacht worden, weil Alexander G. [REDACTED] nur durch sie zur Auswanderung veranlaßt worden sei. Zu diesem Ergebnis hätte das Berufungsgericht erst recht kommen müssen, wenn es berücksichtigt hätte, daß jüdische Auswanderer mindestens seit dem Erlass des Reichswirtschaftsministers vom 4. Juni 1938 ihre inländischen Sperrmarkguthaben nicht mehr an private

ausländische Erwerber, sondern nur noch an die Deutsche Golddiskontbank (Dego) veräußern konnten und durften. Diese gegen jüdische Auswanderer gerichteten Maßnahmen waren ein wesentlicher Schritt auf dem Wege der damaligen Machthaber, die im Ausland lebenden Juden vollständig zu enteignen, dieses Ziel erreichten sie mit der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I 722) vollständig. Diese Enteignung hätte Alexander G. [REDACTED] etwa vier Monate nach dem Tode seines Bruders betroffen.

b) Das auf den Verfolgten im Erbwege übergegangene Vermögen ist durch die Entrichtung überhöhter Erbschaftssteuer geschmälert worden.

Wäre Alexander G. [REDACTED] nach dem Tode seines Bruders Erbe geworden, wie dies sein Bruder Rudolf G. [REDACTED] im Testament vom 28. Mai 1941 bestimmt hatte, so wäre nach §§ 9, 10 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 1934 (RGBl I, 1056) die Erbschaftsteuer des Erben nach Steuerklasse III berechnet worden. Dadurch, daß der Erblasser aus den noch zu erörternden Gründen Erica M. [REDACTED] als Vorerbin vorsah und durch den Testamentsvollstrecker die Voraussetzungen für den Eintritt der Vorerbschaft festgestellt worden waren, wurde die Vorerbin wie ein Erbe steuerpflichtig (§ 7 Abs. 1 aaO) und zwar nach Steuerklasse V. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob der Nacherbe nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 aaO zur Erbschaftsteuer herangezogen worden ist, hierauf kommt es jedoch nicht an, da die Klägerin nur den Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer nach Klasse III und V fordert. In dieser Höhe

ist die Klageforderung, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 56 BEG vorliegen, gerechtfertigt.

c) Den Gründen des angefochtenen Urteils ist zu entnehmen, daß die Vorerbin die Erbschaftssteuer aus den Mitteln der Erbschaft abgeführt hat. Das Berufungsgericht hat in der Vorerbin die Treuhänderin für Alexander G. erblickt und dafür als entscheidend angesehen, daß sie nach den Bestimmungen des Testaments vom 5. Juli 1941 unter Umständen gar nicht, jedenfalls nur solange Vorerbin sein sollte, bis Alexander G. in den Genuß der Erbschaft kommen konnte. Daraus, daß der Vorerbe nur zeitlich begrenzt Erbe und nach §§ 2112 ff BGB im Regelfalle dem Nacherben gegenüber verpflichtet ist, für die Erhaltung der Substanz des Nachlasses zu sorgen, läßt sich rechtfertigen, ihn in diesem Sinne als Treuhänder gegenüber dem Nacherben zu bezeichnen (vergl. RGZ 80, 30). Die Angriffe der Revision in diesem Punkte sind unbegründet.

Aus der Treuhänderstellung des Vorerben durfte das Berufungsgericht allerdings nicht folgern, "daß das Vermögen seit dem Tode von Rudolf G. wirtschaftlich Alexander G. zugerechnet" werden müsse. Mit diesem Satz wird der Stellung des Vorerben eine rechtliche Bedeutung gegeben, die sich aus dem Gesetz nicht rechtfertigen läßt. Der Nacherbe löst zu einem bestimmten Zeitpunkt oder unter bestimmten Voraussetzungen den Vorerben als Erben ab. Bis zum Eintritt der Nacherbschaft stehen dem Vorerben die gewöhnlichen Nutzungen des Vermögens zu, auch hat er für den gewöhnlichen

Erhaltungsaufwand zu sorgen (§§ 2111, 2124, 2133 BGB). Der Berufungsrichter hat nicht festzustellen vermocht, - er hat diesen Punkt besonders erörtert -, daß Erica Mansfeldt nicht Vorerbin mit diesen Befugnissen und Pflichten gewesen sei. Deshalb fehlt es an tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, über die gesetzliche Ordnung hinaus das Vermögen schon mit dem Tode Rudolf G. wirtschaftlich Alexander G. zuzurechnen.

Indessen ergibt sich aus dem Gesetz selbst, daß der Vorerbe die ihn treffende Erbschaftsteuer aus der Erbschaft zu Lasten der Nacherben entrichten darf. Die Erbschaftsteuer der Vorerben fällt unter die außerordentlichen Lasten (§ 2126 BGB), die der Vorerbe nach § 2124 BGB aus der Erbschaft bestreiten kann. Das wird durch § 15 Abs. 4 ErbschStG ausdrücklich klargestellt (RFH, RStB1 1935 S. 1509 = JW 1936, S. 536).

Da die Vorerbin die sie treffende Erbschaftsteuer aus der Erbschaft entrichtet hat, so ist der Nacherbe der Geschädigte.

Erstattungsansprüche gegenüber den Finanzbehörden nach § 4 Abs. 3 StAnpG standen dem Nacherben nicht zu, da - anders als in dem der Entscheidung vom 26. Mai 1965 - IV ZR 148/64 - zu Grunde liegenden Falle - die Vorerbschaft nicht mit Wirkung für die Vergangenheit beseitigt worden ist. In diesem Falle war das Testament eines Verfolgten durch Anfechtung rückwirkend beseitigt worden. Auch die Voraussetzungen des § 11 Nr. 2, 3 StAnpG liegen nicht vor. Daß die Klägerin nicht, wie die Revision das

will, auf die Möglichkeit verwiesen werden kann, bei den Finanzbehörden nach § 137 AO im Billigkeitswege eine Erstattung der Erbschaftsteuer zu erreichen, liegt bei dem Rechtsgrunde der hier geltend gemachten Ansprüche auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung.

d) Das Berufungsgericht hat somit im Ergebnis zutreffend angenommen, daß der Verfolgte Alexander G. [REDACTED] an dem ihm durch die Nacherbschaft zugefallenen Vermögen aus Verfolgungsgründen geschädigt worden ist. Damit entfallen die Bedenken der Revision, § 56 BEG lasse die Entschädigung der sog. mittelbaren Schäden nicht zu.

Auch daraus lassen sich mit der Revision keine Einwendungen gegen die Anwendung der genannten Gesetzesbestimmung herleiten, daß es nicht der Geschädigte selbst war, der die für die steuerliche Behandlung der Erbschaft ungünstigen Anordnungen getroffen hat. Bei einem Erwerbe von Todes wegen kann es immer nur auf die steuerlich bedeutsamen Festimmungen des Erblassers ankommen. Für die Anwendung des § 56 aaO genügt es, wenn die Verfolgungslage des Erben zu Verfügungen des Erblassers führt, die dem Erben steuerliche Nachteile bringen. Diesen Zusammenhang hat das Berufungsgericht festgestellt. Mit dem Einwand, der Erblasser hätte bei Errichtung des Testaments vom 5. Juli 1941 den Erlass der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 nicht voraussehen können, wendet sich die Revision lediglich gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters. Er hat die Bestimmungen dieses Testaments zutreffend gewürdigt, sie ergeben, wenn man die damaligen Verhältnisse im Auge hat, daß der Erblasser durch das Testament vom 5. Juli 1941 nur die aus der Verfolgung seines Bruders und der Klägerin entstandenen Schwierigkeiten bei der erbrechtlichen

Fürsorge für diese seine nächsten Angehörigen zu überwinden suchte, um ihnen den Nachlaß zu erhalten, denen er allein zufließen sollte.

Darauf, daß der Erblasser eine im Inland lebende Verfolgte als Vorerbin vorsah, kann die Revision nicht den Einwand stützen, diese Bestimmung deute darauf hin, daß nicht die gegen den Nacherben gerichtete Verfolgung, sondern kriegs- und devisenwirtschaftliche Gründe für die Gestaltung des Testaments ausschlaggebend gewesen seien. Das Berufungsgericht hat in einer das Revisionsgericht bindenden Weise festgestellt, daß der Erblasser glaubte, durch die Einschaltung dieser Vorerbin seinem verfolgten Bruder das Vermögen erhalten zu können. Die Revision übersieht, daß es auch sonst oft vorkam, daß Verfolgte sich in der Weise zu helfen suchten, daß sie andere Verfolgte einschalteten, wenn sie diese als weniger gefährdet ansahen.

3) Aus diesen Gründen muß die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Bundesrichter Johannsen und
Bundesrichter Dr. Loewenheim
sind beurlaubt und verhindert
zu unterschreiben

Ascher

Wüstenberg

Wilden